

## 7 TEMPORÄRE ANLAGEN

Diese Netznutzungspreise gelten für den Betrieb von temporären Anlagen für Bauprovisorien und für Anlässe (Feste, Schausteller, etc.) mit Netzanschluss auf der Niederspannungsebene (NE7) (Kundengruppe 7).

Weitere Leistungen wie Installation, Anschluss, Demontage sowie die Miete eines (Bau-)Stromzählerkastens werden durch die LKW zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Die Energielieferung erfolgt ausschliesslich durch den Verteilnetzbetreiber (siehe «Energiepreise 2026 - Energielieferung für temporäre Anlagen»).

### TARIFINFORMATIONEN<sup>1</sup>

exkl. MWSt.

|                    |   |                            |                 |
|--------------------|---|----------------------------|-----------------|
| <b>NETZNUTZUNG</b> | Messpreis für Smart Meter Direktanschluss 10(80)<br>Smart Meter Wandleranschluss 100(5) | CHF / Monat<br>CHF / Monat | 7.00<br>21.60   |
|                    | Grundpreis <sup>2</sup>   | CHF / Monat                | 9.00            |
|                    | Arbeitspreis Sommerhalbjahr <sup>3</sup>  | Rp. / kWh                  | 10.10           |
|                    | Arbeitspreis Winterhalbjahr <sup>4</sup><br>Zuschlag Hochlastzeit (17 – 22 Uhr)         | Rp. / kWh<br>Rp. / kWh     | 11.90<br>+ 0.00 |
|                    | Swissgrid Systemdienstleistungen <sup>5</sup>   | Rp. / kWh                  | 0.27            |
|                    | Swissgrid Stromreserve und solidarisierte Kosten <sup>6</sup>                           | Rp. / kWh                  | 0.46            |
| <b>ABGABEN</b>     | Gesetzliche Förderabgabe EEG <sup>7</sup>   | Rp. / kWh                  | 1.50            |

<sup>1</sup> Die Abrechnung erfolgt halbjährlich bzw. bei temporären Anlagen mit sehr hohem Verbrauch quartalsweise. Zusätzliche Dienstleistungen werden gemäss Tarifblatt «Netznutzungspreise 2026 – Gebühren und Dienstleistungen» in Rechnung gestellt. Alle Preisangaben sind ohne MWSt.

<sup>2</sup> Der Grundpreis wird pro Bezugspunkt in Rechnung gestellt. Jeder angebrochene Monat wird verrechnet.

<sup>3</sup> Das für die Abrechnung verwendete Sommerhalbjahr dauert vom 1. April bis zum 30. September.

<sup>4</sup> Das für die Abrechnung verwendete Winterhalbjahr dauert vom 1. Oktober bis zum 31. März.

<sup>5</sup> Liechtenstein ist Teilnehmer der Regelzone Schweiz. Der Tarif für allgemeine Systemdienstleistungen wird von der Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid für alle Kunden der Regelzone festgelegt und von den LKW direkt in Rechnung gestellt.

<sup>6</sup> In der Regelzone Schweiz wurde die Einrichtung einer Stromreserve und die Erhebung von solidarisierten Kosten beschlossen. Diese Preise (Stromreserve 0.41 Rp./kWh und solidarisierte Kosten 0.05 Rp./kWh) werden von der Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid erhoben und von den LKW direkt in Rechnung gestellt.

<sup>7</sup> Die Förderabgabe gemäss Energieeffizienzgesetz (EEG) wird über einen Netzzuschlag (Art. 18 Abs.2b EEG) erhoben. Die Regierung setzt die Höhe der Förderabgabe per Verordnung fest (Art. 16 EEV).